



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3099 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 10.642/39-IV/4/91

Wien, am 9. August 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1295/AB

1991 -08- 13

Parlament
1017 WIEN

zu 1310/13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Edith HALLER und Genossen haben am 19. Juni 1991 unter der Nr. 1310/J-NR/1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Scheidungsrate gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wie hat sich die Bevölkerung/die Zahl der Eheschließungen/die Zahl der Ehescheidungen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 2) Wie verhalten sich Eheschließungen: Ehescheidungen bei Österreichern, bei Mischehen zwischen Österreichern und Ausländern, sowie bei Ehen, die in Österreich zwischen Ausländern geschlossen wurden?
- 3) Welcher Trend ist hinsichtlich der Dauer von Ehen erkennbar?
- 4) Gibt es Unterschiede zwischen Inländer- und Ausländerehen?
- 5) Welche Gründe sind für diese Unterschiede bekannt?
- 6) Welche Alimentationspflichten bestehen bei Scheidungen; wie haben sich diese hinsichtlich ihres Grundes und ihrer Höhe in den letzten zehn Jahren verändert?

- 2 -

- 7) In welcher Weise wird auf die künftige Lebensqualität aller Familienmitglieder, die von der Scheidung betroffen sind,
 - a) von den gesetzlichen Regelungen
 - b) der VollziehungBedacht genommen?
- 8) Ist "die neue Armut" durch die steigende Scheidungsrate begründet; oder scheint sie Auslöser der steigenden Scheidungsrate zu sein?
- 9) Gibt es Untersuchungen über die Gründe für die ansteigende Scheidungsrate?
- 10) In welcher Weise werden Kinder und Jugendliche, und Ehe-kandidaten konkret auf die Ehe vorbereitet?
- 11) Gibt es Untersuchungen, ob eine mangelnde Vorstellung von Inhalt und der Bedeutung der Ehe zu falschen Erwartungshaltungen geführt hat; und im kausalen Zusammenhang mit der Scheidungsrate steht?
- 12) Was planen Sie, um ein gesellschaftspolitisch und individuell tragfähiges Ehe- und Familienbewußtsein der Bevölkerung zu schaffen?

Vorausschickend ist zu den Fragen zu bemerken, daß die Zuständigkeit zur Beantwortung durch mein Ressort nur in geringem Ausmaß gegeben ist, da es sich vorwiegend um solche gesellschaftspolitischer Natur handelt.

Mein Ressort ist lediglich für die Personenstandsverzeichnung zuständig sowie in diesem Zusammenhang für das formelle Eherecht. Das materielle Eherecht sowie der Bereich "Scheidungen und Scheidungsfolgen" fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Justiz. Die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie wurde auch im Gegenstand befaßt.

./.

- 3 -

Meine Beantwortung ist daher weitgehend eine ergänzende zu der der Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie.

Zu Frage 1-5

Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf die Beantwortung durch die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie. Auch meine Beantwortung stützte sich auf deckungsgleiche Unterlagen über statistische Daten und daraus resultierende Entwicklungsüberlegungen durch das dafür zuständige Österreichische Statistische Zentralamt (Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91).

Im Rahmen meines Ressorts wurde jedoch, abgesehen von dem Bereich Scheidungen, deren Daten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt durch die Gerichte bekanntgegeben werden, im Rahmen des Personenstandsgesetzes- PStG, BGBl. Nr. 60/1983 i.d.g.F., und meiner Verordnung zum Personenstandsgesetz-PStV; BGBl. Nr. 629/1983 i.d.g.F. durch die darin enthaltenen Mitteilungspflichten an das Österreichische Statistische Zentralamt (§ 3 Abs. 1 PStG; §§ 17, 18, 19 PStV) die Erfassung der in Frage stehenden Daten sichergestellt.

Zu Frage 6-9

Wie eingangs erwähnt ist hier, von der Materie her gesehen, die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Justiz gegeben.

Zu Frage 10-12

Allgemein wird auf die Eingangserwähnungen verwiesen.

Die grundlegenden Regelungen über die Form der Eheschließung sind in den §§ 15 und 17 Ehegesetz geregelt, für das die

./.

- 4 -

Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Justiz gegeben ist. Eine Ehe kommt nur zustande, wenn sie vor einem Standesbeamten geschlossen wird (§ 15 Ehegesetz). Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 17 Ehegesetz).

Im in meine Zuständigkeit fallenden Personenstandsrecht finden sich die Bestimmungen über das der Eheschließung vorangehende Ermittlungsverfahren und über die Trauung (§§ 42 bis 47 PStG; §§ 21-28 PStV), die im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Justiz zu vollziehen sind. Der Standesbeamte hat in diesem Sinn die Ehefähigkeit der Verlobten zu ermitteln (§ 42 PStG); die grundsätzlichen Regelungen über die Ehefähigkeit finden sich aber im Ehegesetz (§§ 1-3).

Für die Beurteilung der Ehefähigkeit sind im Rahmen einer mündlichen Verhandlung Erklärungen abzugeben und Urkunden vorzulegen (§ 43 PStG i.V.m. § 21 PStV), wie z.B. bei beschränkter Geschäftsfähigkeit den Gerichtsbeschluß über die Ehemündigkeitserklärung bei männlichen Verlobten zwischen 18 und 19 Jahren und weiblichen Verlobten zwischen 15 und 16 Jahren, bzw. bei Verlobten unter 19 Jahren die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten oder den Gerichtsbeschluß, mit dem die Einwilligung ersetzt wird (§§ 2, 3 Ehegesetz).

Sind bei dieser Ermittlung durch den Standesbeamten keine Ehehindernisse festgestellt worden, so hat der Standesbeamte dem Antrag auf Trauung zu entsprechen (§ 27 Abs. 1 PStV); vermeint er, die Ehefähigkeit nicht beurteilen zu können, so hat er, wenn trotzdem ein Antrag auf Trauung gestellt wird, diesen Antrag abzuweisen.

./.

- 5 -

Dabei steht ihm aber meiner Ansicht nach auf Grund der gesetzlichen Lage nicht zu, darüberhinausgehende Ermittlungen anzustellen, ob sich die Verlobten des Sinns und des Zwecks einer Ehe bewußt sind.

Eine Ablehnung der Trauung auf Grund solcher Ermittlungen käme auch faktisch der Schaffung eines zusätzlichen Ehehindernisses gleich und wäre nicht zulässig.

Um der Bedeutung des Anlasses der Eheschließung gerecht zu werden und ihre Bedeutung bewußt werden zu lassen, wurde im Rahmen des in meine Zuständigkeit fallenden Personenstandsgesetzes Vorsorge getroffen: die Trauung ist in einer Form und an einem Ort vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen (§ 47 PStG). Diesem Anliegen wird durch die Personenstandsbehörden dadurch entsprochen, daß die Trauungen in feierlicher und würdiger Form vorgenommen werden.

Frauf 